

Merkblatt zum Nachteilsausgleich bei Studierenden am Institut Unterstrass an der Pädagogischen Hochschule Zürich

Beschluss der Institutsleitung vom 10. Januar 2022

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Durch die Gestaltung und Sicherstellung von angemessenen Studien- und Prüfungssituationen sollen gleichwertige Ausgangsbedingungen gegeben und Chancengleichheit zwischen Personen mit und ohne Behinderungen hergestellt werden.

Dabei gelten die Studien- und Prüfungsanforderungen für alle Personen mit und ohne Behinderung gleichermassen. Die gewährten Nachteilsausgleichsmassnahmen dürfen keine Einschränkung bei deren inhaltlicher Überprüfung zur Folge haben.

- 1.2 Können Studierende wegen einer Behinderung Studienleistungen oder Prüfungen ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form ablegen, kann ihnen die Erbringung gleichwertiger Studien- oder Prüfungsleistungen in einer modifizierten Form gestattet werden.
- 1.3 Voraussetzung für die Gewährung eines Nachteilsausgleichs gemäss diesem Merkblatt ist die Zulassung zum Studium und die damit verbundene gesundheitliche Eignung zum Lehrberuf (Gesetz über die Pädagogische Hochschule Zürich und Reglement über die Zulassung zum Studium am Institut Unterstrass an der Pädagogischen Hochschule Zürich).

2. Formen des Nachteilsausgleichs

- 2.1 Nachteilsausgleichsmassnahmen sind technische oder organisatorische Massnahmen, die dem Ausgleich behinderungsbedingter Erschwernisse dienen.

Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Form des Nachteilsausgleichs. Dieser wird individuell, unter Berücksichtigung der konkreten Anforderungen des Studiengangs und den Bedürfnissen der antragstellenden Person bestimmt.

- 2.2 Studierenden mit einer Behinderung können bei der Studiendauer insbesondere folgende Formen des Nachteilsausgleichs gewährt werden:

- Verlängerung der Fristvorgaben;
- Teilzeitstudium bzw. -veranstaltung;
- gesundheitsbedingte Beurlaubung.

- 2.3 Studierenden, die aufgrund einer Behinderung die Studien- oder Prüfungsleistungen nachweislich nicht in der vorgegebenen Form erfüllen können, kann die Erbringung gleichwertiger Studien- oder Prüfungsleistungen in einer anderen Form gewährt werden. Mögliche Formen des Nachteilsausgleichs sind:

- a. Bei Studienleistungen:
- Berücksichtigung von gesundheitsbedingten Abwesenheiten und eingeschränkten Arbeitszeiten bei der Erbringung von Leistungsnachweisen;
 - Modifikation von Studienleistungen;
 - Möglichkeit zu kompensatorischen Leistungen, wenn keine regelmässige Anwesenheit möglich ist.

Institut Unterstrass
an der PHZH
Telefon 044 244 63 63
institut@unterstrass.edu

Gymnasium Unterstrass
Kurzgymnasium
Telefon 043 244 64 64
gymnasium@unterstrass.edu

**Verein für das
evangelische Lehrerseminar Zürich**
Telefon 044 244 64 44
info@unterstrass.edu

b. Bei Prüfungsleistungen:

- Anhörung bei der Festlegung von Prüfungsterminen;
- Verlängerung des Prüfungszeitraums oder der Prüfungszeit;
- Unterbrechung von zeitabhängigen Prüfungsleistungen durch individuelle Erholungspausen, die nicht an die Bearbeitungszeit angerechnet werden;
- Aufteilung einer Prüfungsleistung in Teilleistungen;
- Verlängerung des Zeitraums zwischen einzelnen Prüfungsleistungen;
- Schriftliche Ergänzung mündlicher Prüfungen oder schriftliche anstelle mündlicher Prüfungen;
- Zulassen von technischen Hilfsmitteln;
- Zulassen personeller Hilfen (z.B. Assistenz, Gebärdensprachdolmetscher/-in);
- Durchführung von Prüfungen in einem gesonderten Raum.

3. Antrag zum Nachteilsausgleich

3.1 Zeitpunkt des Antrags

Ein Nachteilsausgleich kann grundsätzlich vor Studienantritt beantragt werden. Wird im Verlaufe des Studiums ein Nachteilsausgleich beantragt, erfolgt die Berücksichtigung von Nachteilsausgleichen ab Eingang des Antrags und innert einer für die Umsetzung der Massnahmen nötigen Frist.

Ohne abweichende Anordnungen haben Studierende, die einen Anspruch auf Nachteilsausgleich geltend machen, Studienordnungen, Abgabe- und Prüfungstermine zu beachten.

Nachteilsausgleichsmassnahmen müssen spätestens 4 Wochen vor der betreffenden Prüfung eingereicht werden.

3.2 Antragstellung

Der schriftliche Antrag muss ein Begehren sowie eine Begründung enthalten. Der Antrag ist mit dem Arztzeugnis beim Institutsleiter einzureichen.

Dem Antrag ist ein ärztliches Zeugnis, ein fachpsychologisches Gutachten oder ein Gutachten der Invalidenversicherung (IV) beizulegen. Dieses sollte folgende Angaben enthalten:

- a) Diagnose, bei körperlichen Behinderungen gemäss ICF Klassifikation;
- b) Zeitpunkt der Diagnose;
- c) Beschreibung der studienrelevanten Folgen oder Auswirkungen, welche aus der Behinderung resultieren, etwa im Sinne einer Leistungsbeeinträchtigung oder funktionalen Einschränkung;
- d) prognostizierter Verlauf der Behinderung (stabil, progressiv, wiederkehrend, etc.). Falls es sich um einen voraussichtlich dauerhaften Zustand handelt, sollte dies im Zeugnis vermerkt sein;
- e) Empfehlungen betreffend Unterstützungsmassnahmen / Formen des Nachteilsausgleichs für das Studium.

3.3 Dauer der Gültigkeit

Die Dauer der Gültigkeit einer Nachteilsausgleichsmassnahme wird individuell festgelegt. Eine Überprüfung und allfällige Anpassung des Nachteilsausgleichs kann bei wesentlichen Änderungen der Behinderung oder jährlich durch die Studierende/den Studierenden oder die Studienleitung verlangt werden.